

Mustersatzung für Landschaftserhaltungsverbände in Baden-Württemberg

(Stand:11/2015)

Satzung des Landschaftserhaltungsverbandes Landkreise.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband Landkreise.V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Landkreises
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtserlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) sowie des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Erhaltung, Pflege- und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
 2. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum,
 3. Offenhaltung der Kulturlandschaft und beratende Mitwirkung bei entsprechenden Flurneuordnungsverfahren,
 4. Erhaltung und Pflege besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
 5. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung,
 6. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg,
 7. Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP).

8.

Dazu berät, informiert und unterstützt der Landschaftserhaltungsverband (LEV) Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, anderen Flächennutzern, Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LEV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 dieser Satzung und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u. a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mustersatzung für Landschaftserhaltungsverbände in Baden-Württemberg

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

**§ 7
Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landrat des Landkreises.....,
- b) zwei weiteren Vertretern der Kommunen,
- c) zwei Vertretern der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums, Abteilung 5,
- e) zwei Vertretern der Bauernverbände.....,
- f) einem Vertreter des Regierungspräsidiums, Abteilung 3.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises
Stellvertretende Vorsitzende sind die weiteren Vertreter der Kommunen.
Sofern der Landrat nicht an der Sitzung teilnimmt, ist er berechtigt, einen Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden.
- (3) Die weiteren Vertreter (und jeweiligen Stellvertreter) der Kommunen, der privaten Naturschutzvereinigungen sowie der Bauernverbände werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzverbände ist der nach § 51 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband.
Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Bauernverbände ist der entsprechende Kreisverband.
Die Vertreter des Regierungspräsidiums(sowie deren Stellvertreter) werden durch das Regierungspräsidiumbenannt.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (6) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist möglich.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

- (8) Der Vorstand hat dem Fachbeirat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel.
 2. Beschluss über die Mitgliedschaft,
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat,
 5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie gegebenenfalls weiterer Beschäftigter,
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 7. Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Beschlüsse zu den Ziffern 1, 4, 5 und gegebenenfalls 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.
- (10) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Haushaltsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 3. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung,
 4. Beschluss über die Annahme des Haushaltsplans und des Arbeitsprogramms,
 5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes,

Mustersatzung für Landschaftserhaltungsverbände in Baden-Württemberg

6. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 8. Beschlüsse über die Vereinsauflösung,
 9. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 10. Wahl des Schriftführers,
 11. Berufung der Fachbeiratsmitglieder,
 12. Beschluss der Geschäftsordnung,
 13. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende beziehungsweise bei dessen Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
 - (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
 - (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
 - (9) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 - (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
 - (11) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

**§ 9
Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen.

Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- a) der Kommunen,
 - b) der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) der unteren Landwirtschaftsbehörde,
 - d) der unteren Forstbehörde,
 - e) der unteren Wasserbehörde,
 - f) der unteren Flurneuordnungsbehörde,
 - g) der Naturschutzbeauftragten des Landkreises,
 - h) der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - i) der Bauernverbände,
 - j) von Naturparken, PLENUM-Gebieten, Biosphärengebiet, Nationalparken oder Naturschutzprojekten.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
 - (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
 - (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

**§ 10
Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Entgelte für Leistungen
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Einnahmen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14 Niederschriften

Über die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Niederschriften sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

**§ 15
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Landkreis mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 dieser Satzung vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Ort, Datum

Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder: